



Eppsteiner Zeitung

Druck- und Verlags-GmbH

Herausgeberin: Beate Palmert-Adorff · Anzeigenverwaltung: Julia Palmert

65817 Eppstein/Taunus · Burgstraße 42 (Altes Rathaus)

Tel. 0 61 98 - 85 29 · Fax: -3 34 15 · info@epsteiner-zeitung.de · www.epsteiner-zeitung.de

Media-Daten

Preisliste Nr. 20 | gültig ab 1. Januar 2018

mm-Preis für Anzeigen Satzspiegel 275 mm hoch / 193 mm breit Anzeigenpreis zzgl. MwSt.	Anzeigenseite 4 Spalten je 45 mm mm-Preis € sw	Textseite Redaktion 3 Spalten je 62 mm mm-Preis € sw	Kosten für eine Anzeige 1/1 Seite		Kosten für eine Anzeige 1/2 Seite	
			Anzeigenseite 275x4 = 1100 mm sw € / 4c ³ €	Textseite 275x3 = 825 mm sw € / 4c ³ €	Anzeigenseite 135x4 = 540 mm sw € / 4c ³ €	Textseite 135x3 = 405 mm sw € / 4c ³ €
Ermäßigter Grundpreis¹	0,65	0,91	715,- / 795,-	750,75 / 830,75	351,- / 397,50	368,55 / 415,-
Grundpreis²	0,75	1,05	825,- / 905,-	866,25 / 946,25	405,- / 452,50	425,25 / 473,-
Familienanzeigen	0,55	0,78	605,- / 685,-	643,50 / 723,50	297,- / 342,50	315,90 / 361,75

¹ Ermäßigter Grundpreis für direkt abgewickelte Aufträge von gewerblichen Inserenten aus dem Verbreitungsgebiet.

² Agenturen erhalten 15% Provision vom Kunden-Netto auf Anzeigen- und Beilagen-Grundpreise. Farbzuschläge werden nicht rabattiert.

³ Farbzuschlag:

für 1 Zusatzfarbe € 40,00
für eine mehrfarbige Anzeige (4c) € 80,00
Farbzuschläge werden nicht rabattiert.

Anzeigenseite (4 Spalten)	Breite mm/ Faktor	Textseite redaktioneller Teil (3 Spalten)	Breite mm/ Faktor
45/1	45/1	62/1	62/1
94/2	94/2	128/2	128/2
143/3	143/3	193/3	193/3
193/4	193/4		

Preisberechnung:

Anzeigenhöhe (mm)
x Faktor (Spalten-Anzahl)
x Direkt-/Grundpreis (€/mm)
= Anzeigenpreis (€)

Titelseite: Aufschlag für Anzeigen 100 %

Rückseite: Aufschlag für Anzeigen 10 %

Panoramaseite:
(Mittelseite) Aufschlag für Anzeigen 10 %

Mittlerprovision²: 15 %

Werbungsvermittler/Agenturen erhalten nur Provision, wenn Anzeigen/Beilagen zum Grundpreis berechnet werden. Ein Provisionsanspruch besteht nur dann, wenn der Werbemittler alle mit der Auftragsabwicklung zusammenhängenden Arbeiten selbst durchführt.

Nachlässe:

ab 6 Anzeigen oder	3.000 mm:	5 %
ab 12 Anzeigen oder	5.000 mm:	10 %
ab 20 Anzeigen oder	10.000 mm:	15 %
ab 40 Anzeigen oder	15.000 mm:	20 %
	20.000 mm:	25 %

Rabattabschlüsse gemäß der Mal- und Mengenstaffel sind vor dem ersten Schaltungs-termin mit dem Verlag zu vereinbaren und gelten jeweils ein Jahr. Am Ende des Jahres erfolgt bei Mehr- oder Minderabnahme eine Gutschrift bzw. Nachbelastung. Kleinanzeigen sind von der Rabattstaffel ausgenommen.

Verbreitung:

an alle Haushaltungen in der Stadt Eppstein mit den Stadtteilen Bremthal, Ehlhalten, Eppstein, Niederjosbach und Vockenhausen.

Erscheinungsweise:

einmal wöchentlich, Donnerstag nachmittags.

Auflage: 7200 Exemplare

Beilagen:

gefalztes Format DIN A 4 oder kleiner, bis 20 g:
Ermäßigter Grundpreis¹ % € 52,00
Grundpreis² % € 60,00
Mehrpreis für jede weiteren angefangenen 5 g:
Ermäßigter Grundpreis¹ % € 4,00
Grundpreis² % € 4,00

Anlieferungstermin für Beilagen:
Zwei Tage vor Erscheinen, kostenfrei für den Verlag. Beilagen **bitte** handlich gebündelt oder verpackt – **keine lose Anlieferung auf Paletten.**

Private Kleinanzeigen:

Festpreis bis 5 Zeilen 1-spaltig, Fließsatz
€ 13,00 inkl. MwSt.
jede weitere Zeile + € 2,00 inkl. MwSt.

Nur gegen Barzahlung oder Bankeinzug ohne Rechnungsstellung. Wird eine Rechnung gewünscht, berechnen wir dafür € 3,00.

Gewerbliche Kleinanzeigen:

Festpreis bis 6 Zeilen 1-spaltig, Fließsatz
€ 15,00 zzgl. MwSt.
jede weitere Zeile + € 2,00 zzgl. MwSt.
(Kleinanzeigen werden nicht rabattiert)

MUSTER

Vermiete 3-Zi-Whg.

80 qm, EBK, Balkon, Keller,
Garage, ruhige Lage mit Blick,
Tel. (0 61 98) 12 34 56 oder
E-Mail: vermiete@muster.de

Ziffer-/Zustellgebühr bei

Chiffre-Anzeigen:

bei Abholung € 2,00, bei Zustellung € 4,00

Beachten Sie auch unseren

Online-Anzeigenmarkt

unter www.epsteiner-zeitung.de

Ihre Print-Anzeige parallel im
Online-Anzeigenmarkt Aufschlag € 5,00

Termin-Kalender-Kombi

Texteintrag +
1 Bild- / pdf-Anhang Aufschlag € 5,00

Anzeigenschluss: montags, 13.00 Uhr

Technische Angaben:

Rollenoffset-Druck, Berliner Tabloid-Format
Außenformat 227,5 x 310 mm
445,0 x 310 mm offen
Satzspiegel 275 mm x 193 mm
Spalten Anzeigenteil = 4/45
Spalten Textteil = 3/62
Grundschrift 8,5 Punkt Helvetica LT

Druckunterlagen / Gestaltung:

Gut leserliche Manuskripte, Aufsichtsvorlagen, Reinzeichnungen 1:1 (bis 32er Raster/80 lpi), belichtungsfähige Dateien im pdf-, tiff-, eps-, jpg-Format – mit eingebundenen Schriften.

Wir bevorzugen offene Dateien im Format InDesign CC (2015.4), QuarkXPress (6.5) oder PDF- bzw. EPS-Daten mit eingebundenen Schriften.

Für die Bearbeitung/Erstellung aufwändig gestalteter Anzeigen berechnen wir den Zeitaufwand nach vorheriger Absprache – mindestens jedoch 15,- €. Aufträge sollten drei Arbeitstage vor Anzeigenschluss im Verlag vorliegen. Korrekturabzüge bitte sorgfältig kontrollieren.

Haftung:

Bei telefonischer Manuskriptübermittlung übernimmt der Verlag keine Garantie für die Richtigkeit.

Zahlungsbedingungen:

Zahlungen sind fällig sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug; bei Bankeinzug 2% Skonto – gilt nicht für Kleinanzeigen-Aufträge.

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht anders angegeben (Festpreise private Kleinanzeigen).

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften“ – siehe Rückseite. Unsere vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) können unter www.epsteiner-zeitung.de eingesehen werden.

Erfüllungsort/Gerichtsstand:

65817 Eppstein/Ts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen

- „Anzeigenvertrag“ bzw. „Fremdbeilagenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der **Vertrag über die Veröffentlichung** bzw. Beilegung einer oder mehrerer Anzeigen bzw. Fremdbeilagen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Abruf innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden die Millimeterzeilen von Textteil-Anzeigen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen; sie werden generell mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Sonstige Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ oder „PR-Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt für alle Aufträge, insbesondere diejenigen, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern bzw. telefonisch aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Beilagen von Werbegemeinschaften mit Einzelwerbung ihrer Mitglieder werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen oder Beilagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige bzw. Verbreitung der Fremdbeilage übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen bzw. Fremdbeilagen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg

nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Bei Chiffre-Anzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffre-Anzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffre-Anzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 300 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Bei Chiffre-Anzeigen ist der Besteller verpflichtet, die den Angeboten beigefügten Anlagen, die Eigentum des Einsenders bleiben, zurückzusenden. Die Weitergabe von Zuschriften auf Anzeigen an Dritte ist nicht gestattet. Die Geheimhaltung des Auftraggebers wird nach Maßgabe des Zeugnisverweigerungsrechts der Presse gewährleistet.
- Druckvorlagen, Fotoabzüge oder Filme werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen sowie undeutlicher Schrift wird keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe übernommen.
- Werbungsmittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- Anzeigen- und Beilagenaufträge vom Einzelhandel, Handwerk und von gewerblichen Unternehmen, die im Verbreitungsgebiet ansässig sind, werden über Werbungsmittel zum Grundpreis angenommen und provisioniert. Ein Provisionsanspruch besteht nur dann, wenn der Werbungsmittel alle mit der Auftragsabwicklung zusammenhängenden Arbeiten selbst durchführt.
- Bei Änderung der Anzeigenpreise und Fremdbeilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
- Für jede Ausgabe ist ein gesonderter Abschluss zu tätigen. Dispositionen für Einzelausgaben werden im Rahmen eines für die Gesamtausgabe vorliegenden Abschlusses rabattiert (Höchststrabatt 20%), jedoch nicht zu dessen Erfüllung gewertet. Ab 12.000 mm ist Einzelkalkulation möglich. Für Sonderseiten anlässlich von Geschäftseröffnungen, Jubiläen etc. können eigene Vereinbarungen getroffen werden.
- Abbestellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe dem Verlag vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen werden Satzkosten berechnet. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Beilagen behält sich der Verlag die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Der Auftraggeber hat den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, solange er nicht rechtzeitig geändert oder storniert wird, gegen den Verlag erwachsen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag schriftlich zu informieren, wenn er wegen seiner Insertion bereits eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat; das gilt insbesondere bei einer Auftragsänderung aufgrund der erfolgten Abmahnung. Wird der Auftraggeber wegen einer Anzeige abgemahnt, die vom Verlag einseitig geändert wurde, und beruht die Abmahnung auf der Änderung, hat der Auftraggeber diesen Sachverhalt dem Verlag vor Einleitung weiterer Schritte sofort mitzuteilen.
- Im Falle höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfmassnahmen erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
- Ein Ausschluss von Anzeigen- und Beilagenaufträgen von Mitbewerbern kann weder für eine bestimmte Ausgabe noch für einen bestimmten Zeitraum zugesichert werden. Der Verlag haftet nicht bei Verlust einzelner Fremdbeilagen auf dem Vertriebsweg.
- Bei Fileßanzeigen und privaten Kleinanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegauschnitt.
- Private Kleinanzeigen werden nur bei Barzahlung oder Teilnahme am Bankinzug entgegengenommen.
- Auf Anzeigen für Verlagszeugnisse wird ein Kollegenrabatt von 10 v. H. gewährt, wenn die Aufträge direkt vom Verlag zu Verlag abgewickelt werden.
- Bei unklaren Anzeigen oder für die Veröffentlichung nicht geeigneter Texte behält sich der Verlag vor, Änderungen oder Streichungen vorzunehmen, wenn aus Zeitgründen eine Rückfrage bei dem Auftraggeber nicht möglich ist.
- Für Anzeigen, deren Gestaltung vom Verlag übernommen wird, liegt das Urheberrecht ausschließlich bei ihm. Ihre Vervielfältigung und elektronische Speicherung ist nur mit seiner schriftlichen Genehmigung zulässig.
- Der Verlag speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten, die zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden (§§ 23 und 26, Absatz 1, Bundesdatenschutzgesetz).

Stand: Januar 2018



Eppsteiner Zeitung

...lesen, was los ist

RSS Feeds | AGBs | Impressum | **Elektronische Zeitung**

10. Februar 2015 - 20:03 Uhr

Registrieren | Passwort vergessen | Anmelden

Nachrichten
Termine
Meine Eppsteiner
Anzeigen
Service
Unsere Leistungen
Das sind wir
Abo

Anzeigenmarkt
Kleinanzeige aufgeben
Familienanzeige aufgeben
Ihre Werbung bei uns
Mediadaten
Anfrage

EZ noch nicht ausgetragen?

„Blättchen“ verlegt?

Nass geworden?

Wann ist noch mal das Konzert?

Wie hieß der Handwerker?

Wo wird der Müll abgeholt?

Wieso ist die Straße gesperrt?

Wer ist gestorben?

Wie war das mit dem Baugebiet?

Was ist los am Wochenende?

Antworten auf diese Fragen und mehr finden Sie rund um die Uhr unter

www.eppsteiner-zeitung.de

Klicken Sie doch mal rein!